

**9. Satzung zur Änderung der
Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen / Hannover“**

Aufgrund des § 9 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBL. S 63) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBL Nr. 31/2011 S. 493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBL. Nr. 16/2012 S. 279), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.03.2018 folgende 9. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover“ beschlossen:

Artikel I

§ 7 (1) erhält folgende Fassung

Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung erfolgt durch elektronisches Dokument oder schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort sowie die Beratungsgegenstände angeben.

§ 7 (3) erhält folgende Fassung

Die Ladungsfrist für Sitzungen beträgt 7 Tage und kann in Eilfällen auf 3 Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die elektronische Benachrichtigung nach Satz 1 fristgerecht zugegangen ist bzw. die Einladungen jeweils am dritten Tag vor dem Beginn der Ladungsfrist zur Post gegeben worden sind. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist in Eilfällen ist in der Einladung hinzuweisen.

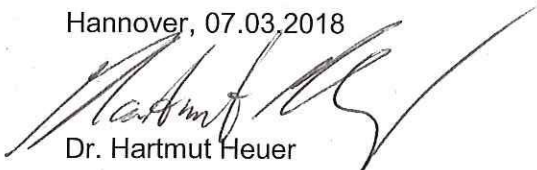
Artikel II

Die Verbandsgeschäftsführerin wird ermächtigt, die Verbandsordnung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

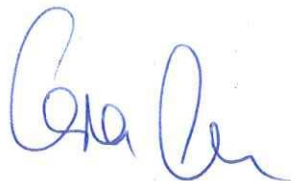
Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, 07.03.2018



Dr. Hartmut Heuer

Vorsitzender der Verbandsversammlung



Cora Hermenau

Verbandsgeschäftsführerin